

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/21 2002/07/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15103030

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31993R0259 Abfälle-VerbringungsV Art3;

31993R0259 Abfälle-VerbringungsV Art4;

31993R0259 Abfälle-VerbringungsV Art5;

AVG §8 impl;

AWG 1990 §34 idF 2001/I/108;

AWG 1990 §36 idF 2001/I/108;

EURallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Die im Wesentlichen übereinstimmenden Bestimmungen der EG-VerbringungsV (Art 3, 4 und 5) einerseits und der Bestimmungen der §§ 34 und 36 AWG 1990 idF BGBl I 108/2001 andererseits regeln allein Rechtsbeziehungen des Verbringers der Abfälle, schaffen ihm gegenüber Rechte und Pflichten. Im Rahmen der EG-VerbringungsV werden Einspruchrechte der beteiligten Mitgliedsstaaten, im AWG 1990 zusätzlich bestimmte Anhörungsrechte des jeweils betroffenen Landeshauptmannes festgelegt. Rechtliche Interessen des Empfängers (des Deponiebetreibers) werden hingegen weder ausdrücklich begründet noch ergeben sich diese implizit aus der dargestellten Rechtslage. Eine Parteistellung dieser Personen im Notifizierungsverfahren ergibt sich daher aus diesen Bestimmungen nicht.

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Besondere Rechtsgebiete Diverses Gemeinschaftsrecht

Verordnung EURallg5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070160.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at